



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

49. Jahrgang

ausgegeben am **20.04.2023**

Nummer **6**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|---------|
| 35 | Amtliche Bekanntmachung | 77 - 84 |
| | Auslegung der Planänderungsunterlagen (Deckblatt I) für den 6-streifigen Ausbau der A 1 vom Autobahnkreuz Kamen (o.) bis zur Anschlussstelle Hamm-Bockum/ Werne (m.) – Abschnitt 12 – von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416 | |
| 36 | Amtliche Bekanntmachung | 85 - 86 |
| | der 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 14.03.2023 | |
| 37 | Amtliche Bekanntmachung | 87 - 89 |
| | des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 162 „Beisenbusch II“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung. | |
| 38 | Amtliche Bekanntmachung | 90 - 92 |
| | des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 163 „VEP Logistikzentallager Agravis“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung. | |

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|-----------|
| 39 | Amtliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gem. § 6 Abs. 5 BauGB | 93 - 95 |
| 40 | Amtliche Bekanntmachung

Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln IX Appelhülsen am Donnerstag, den 11. Mai 2023 um 20.00 Uhr in der Gaststätte Landhotel Sendes, Kley 43, 48308 Senden. | 96 |
| 41 | Amtliche Bekanntmachung

Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln V Stevern am Montag, den 19. Juni 2023 um 20.00 Uhr in der Gaststätte Arning, Stevern 80, 48301 Nottuln. | 97 |
| 42 | Amtliche Bekanntmachung

Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln VIII Heller am Mittwoch, den 24. Mai 2023 um 20.00 Uhr in der Gaststätte Landhotel Sendes, Kley 43, 48308 Senden. | 98 |
| 43 | Amtliche Bekanntmachung

der im Monat März 2023 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände. | 99 |
| 44 | Amtliche Bekanntmachung

über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Appelhülsen | 100 - 101 |

Bekanntmachung

**Auslegung der Planänderungsunterlagen (Deckblatt I)
für den 6-streifigen Ausbau der A 1
vom Autobahnkreuz Kamen (o.) bis zur Anschlussstelle Hamm-Bockum/ Werne
(m.)**

– Abschnitt 12 –

von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416

Einschließlich folgender **Änderungsmaßnahmen**

- Neubau der Brücke im Zuge der Landesstraße 654 „Kamener Straße/Hammer Straße“ über die A 1 in Bau-km 136+344
- Neubau der Brücke im Zuge der Stadtstraße „Huckenhollweg/Gutsweg“ über die A 1 in Bau-km 135+305
- Neubau der Brücke im Zuge der Landesstraße 664 „Alte Landwehrstraße/Landwehrstraße“ über die A 1 in Bau-km 134+837
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über die Bahntrasse (Strecke 2250: Oberhausen-Osterfeld-Hamm) und einen Wirtschaftsweg in Bau-km 133+911
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über das Gewässer „Beverbach“ in Bau-km 133+264
- Neubau der Brücke im Zuge der Stadtstraße „An der Autobahn/Sandbochumer Weg“ über die A 1 in Bau-km 132+197
- Neubau der Brücke im Zuge der Landesstraße 736 „Ostenhellweg/Dortmunder Straße“ über die A 1 in Bau-km 131+871
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den „Datteln-Hamm-Kanal“ in Bau-km 131+150
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über das Gewässer und FFH-Gebiet „Lippe“ in Bau-km 130+730
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den Wirtschaftsweg „Forstkamp“ und einen Radweg (ehem. Zechenbahn) in Bau-km 130+393
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über die Landesstraße 507 „Werner Straße/Stockumer Straße“ in Bau-km 130+085
- Neubau der Brücke im Zuge der Stadtstraße „Kiwitzheidweg“ über die A 1 in Bau-km 129+110
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über eine private Viehtrift in Bau-km 128+133
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über das Gewässer „Nordbecke“ in Bau-km 127+705
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den Wirtschaftsweg „An der Nordbecke/Westbrenningen“ in Bau-km 127+380 5
- Neubau der Brücke im Zuge über die Landesstraße 518 „Nordlippestraße“ in Bau-km 126+948
- Beidseitige Verbreiterung des Brückenbauwerkes im Zuge der A 1 über den privaten Wirtschaftsweg in Bau-km 131+462
- Teilaufhebung und Teilrekultivierung des Rastplatzes „Overberger Busch“ bei Bau-km 135+640 nebst Anlage einer neuen Salzhalle
- Erweiterung des Rastplatzes „Haus Reck“ bei Bau-km 135+670

Erweiterung des Rastplatzes „Fuchs-Eggen“ bei Bau-km 129+580

-
- Neubau einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 8,00 m von Bau-km 129+115 bis Bau-km 129+310 auf der Ostseite der A 1 (ohne Verzug)
- Neubau einer Lärmschutzwand Rastplatz „An der Landwehr“ mit einer Höhe von 8,00 m von Bau-km 129+280 bis Bau-km 129+600 auf der Ostseite der A 1
- Neubau einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 8,00 m von Bau-km 129+570 bis Bau-km 130+610 auf der Ostseite der A 1 (ohne Verzug)
- Neubau einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 6,00 m von Bau-km 130+626 bis Bau-km 130+876 auf der Ostseite der A 1 (ohne Verzug)
- Neubau einer Lärmschutzwand Rastplatz „Fuchs-Eggen“ mit einer Höhe von 4,00 m von Bau-km 129+490 bis Bau-km 129+684 auf der Westseite der A 1
- Neubau einer Lärmschutzwand in einer Höhe von 8,00 m von Bau-km 131+750 bis Bau-km 132+325 auf der Westseite der A 1 (ohne Verzug)
- Neubau einer Lärmschutzwand in einer Höhe von 4,00 m von Bau-km 132+325 bis Bau-km 132+660 auf der Westseite der A 1 (über Wallkrone)
- Anlage eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 4,00 m von Bau-km 132+325 bis Bau-km 135+950 auf der Westseite der A 1
- Neubau einer Lärmschutzwand Rastplatz „Haus Reck“ mit einer Höhe von 4,00 m von Bau-km 135+550 bis Bau-km 135+800 auf der Ostseite der A 1
- Anlage von 4 Retentionsbodenfilterbecken in Höhe von Bau-km 127+575, 130+430, 132+990 und 134+050
- Gewässerneubauten im Bereich der „Lohrinne“ (Bau-km 127+700 bis Bau-km 128+075), im Bereich zur „Lippe“ (Bau-km 129+920 bis Bau-km 130+670) und zum „Neustädter Bach“ (Bau-km 135+113 bis Bau-km 135+420)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen im trassennahen Bereich
- Landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Maßnahmen des Naturschutzes außerhalb der Trasse und zwar
 - 1) in der Gemeinde Ascheberg, in Höhe des Rastplatzes „Im Mersch“, Gemarkung Ascheberg und
 - 2) in der Gemeinde Nottuln, etwa 35 km nordwestlich der Anschlussstelle Ascheberg auf einer Fläche aus dem „Kompensationsflächenpool Limbergen“, Gemarkung Limbergen.

Die Autobahn GmbH des Bundes (Vorhabenträgerin), Niederlassung Westfalen, Projektbüro Münster hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planänderungsverfahrens nach §§ ff. 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beantragt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland (Vorhabenträger) hat im Juli 2019 für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren beantragt. Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte vom 16.09.2019 bis zum 15.09.2019. Die Einwendungsfrist endete am 15.11.2019.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, hat zum 01.01.2021 die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 FStrG übernommen und tritt gem. § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz (FernstrÜG) in laufende Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren und Rechtspositionen ein (vgl. Art. 90 Abs. 2 GG, Art 143e Abs. 1 GG i. V. m. FernstrÜG und Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz). Im Rahmen der Bearbeitung der Einwendungen und Stellungnahmen durch die Vorhabenträgerin ergaben sich erforderliche Änderungen, Ergänzungen und Aktualisierungen der Antragsunterlagen.

Das Deckblatt I wurde der Planfeststellungsbehörde im März 2023 vorgelegt.

Die Planänderungen haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- **Verlegung der bestehenden Salzhalle auf den Rastplatz Overberger Busch**
- **Überarbeitung der Planung in Hinblick auf den vorgezogenen Bau der kritischen Bauwerke**
- **Überarbeitung des Wassertechnischen Entwurfs mit der Anlage von vier Retentionsbodenfilteranlagen**
- **Erstellung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie**
- **Überarbeitung der Landschaftspflegerischen Planung**
- **Überarbeitung des UVP-Berichts hinsichtlich des Klimaschutzes**

Die im Deckblatt I behandelten und geänderten Teile der Maßnahme wirken sich auf das Gebiet der Städte Kamen, Bergkamen, Hamm, Werne, Nottuln und Ascheberg aus.

Folgende Gemarkungen und Flure sind vom Deckblatt I betroffen:

Gemarkung	Flur
Werne-Stadt	86
Werne-Stockum	17
Rünthe	3
Overberge	2

Von der Gesamtmaßnahme sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Werne-Stadt	18, 86, 87, 88
Werne-Stockum	9, 12, 15, 16, 17
Sandbochum	1, 3
Rünthe	1, 2, 3
Overberge	2, 8, 9
Lerche	1, 5
Rottum	1
Ascheberg	60
Limbergen	11

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der Vorhabenträger hat einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gem. § 16 UVPG vorgelegt.

Zu den Planunterlagen gehören:

- 1 DI - Erläuterungsbericht
- 1.A DI - UVP-Bericht (mit nichttechnischer Zusammenfassung)
- 2 - Übersichtskarte (Blatt 1 DI)
- 3 - Übersichtslageplan (Blatt 1 und 2 DI)
- 5 - Lagepläne (Blatt-Nr.: 29, 30, 33, 35, 36, 38, 40 DI)**

- 9.3 Landespflegerische Maßnahmen
- 9.1.1 DI - Maßnahmenübersichtsplan
- 9.2 - Maßnahmenpläne (Blatt-Nr.: 29-41 DI)
- 9.3 DI - Maßnahmenplan Lippeaue
- 9.4 DI - Maßnahmenblätter
- 9.5 DI - Vergleichende Gegenüberstellung
- 10 DI - Grunderwerbspläne (Blatt-Nr.: 30, 33, 36, 38 DI)
- 10.1 DI - Grunderwerbsverzeichnis
- 11 DI - Regelungsverzeichnis
- 18.1 DI 3 Überarbeitung der Wassertechnik
- 18.4 DI - Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie
- 19 - Umweltfachliche Untersuchungen
 - 19.3.1 DI - Artenschutzbeitrag mit Prüfprotokollen
 - 19.3.3 DI - Ergänzende Fledermauskundliche Untersuchung
 - 19.3.4 DI - Faunistische Untersuchung (Brutvogel-Kartierung)

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

08.05.2023 bis zum 07.06.2023 (einschließlich)

in den Städten bzw. Gemeinden Ascheberg, Bergkamen, Hamm, Kamen, Nottuln und Werne zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

Gemeinde Ascheberg

Rathaus	<u>Mo. – Fr.</u>	08.00 – 12.30 Uhr
Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg	<u>Di.</u>	13.30 – 17.00 Uhr
Zimmer O.24	<u>Do.</u>	13.30 – 16.00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnummer 02593/609-6017 zu vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass das Rathaus am 01.06.2023 geschlossen hat.

Stadt Bergkamen

Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen	<u>Mo., Di., Do.</u>	08.00 – 16.00 Uhr
Sachgebiet Stadtplanung, Straßen, Grünflächen	<u>Mi.</u>	08.00 – 14.30 Uhr

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Zimmer 518 Fr. 08.00 – 12.00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnummer 02307/965-329 zu vereinbaren.

Stadt Hamm

Technisches Rathaus Mo. – Fr. 08.30 – 12.30 Uhr
 Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm Mo – Do. 13:30 – 15:30 Uhr
 Bautechnisches Bürgeramt, Erdgeschoss

Stadt Kamen

Rathaus Mo./Di. 07.30 – 16.30 Uhr
 Rathausplatz 1, 59174 Kamen Mi. 07:30 – 13.00 Uhr
 Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt Do. 07.30 – 17.00 Uhr
 Vor Zimmer 301 Fr. 07.30 – 13.00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnummer 02307/148-2634 oder unter der Telefonnummer 02307/148-2630 (nur bis zum 12.5.!) zu vereinbaren

Gemeinde Nottuln

Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln Mo.-Fr. 08.30 – 12.30 Uhr
 FB 3 Planen, Bauen und Umwelt Mo., Di., Mi. 14.00 – 16.00 Uhr
 Zimmer 715 Do. 14.00 – 18.00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu vereinbaren

Stadt Werne

Kommunalbetrieb Werne, Mo. - Do. 08.30 – 12.30 Uhr
 Bz. Stadtentwässerung, Straßen, Verkehr Do. 14.15 – 17.00 Uhr
 Schulstraße 7, 59368 Werne Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnummer 02389/71-674 oder unter sesv@werne.de zu vereinbaren

Außerdem wird verstärkt auf die Möglichkeit der digitalen Einsichtnahme der Planunterlagen im Internet hingewiesen. Die Planunterlagen und alle das Verfahren betreffende entscheidungserheblichen Unterlagen werden auch jeweils auf der Homepage der o. g. Kommunen und der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-4330> einsehbar sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den o.g. Städten maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Zusätzlich wird Herr Roland Krumm von der Autobahn GmbH während der gesamten Offenlage montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr unter der Nummer 0152 2689 4506 erreichbar sein.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

- 1.** Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

07.07.2023

- a) bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, Aktenzeichen 25.04-1.11-04/19 (bitte angeben) oder
- b) bei den Städten bzw. Gemeinden Ascheberg, Bergkamen, Hamm, Kamen, Nottuln und Werne (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de. Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg können auch per Mail erhoben werden. Diese sind aber nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG). Die Bezirksregierung Arnsberg hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet (www.bezreg-arnsberg.nrw.de Stichwort: Kontakt, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach). Wegen der besonderen technischen Voraussetzungen bei der Verwendung der elektronischen Form wird auf www.egvp.de verwiesen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).** Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Nach Ablauf dieser Frist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur gegen das **Deckblatt I erhoben werden können. Einwendungen gegen die im Jahre 2019 ausgelegten Planunterlagen sind nicht zulässig.**

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf **Unterschriftenlisten** unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. **Vereinigungen**, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz).

Findet ein **Erörterungstermin** statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- 7.** Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- 8.** Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

- 9.** Da das Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

- 10.** Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

- 11.** Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
Aufgrund von Artikel 13 der DSGVO wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens auf die „Datenschutzrechtlichen Hinweise zu öffentlichen Bekanntmachungen von Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Anhörung“ verwiesen. Diese und nähere Informationen zu dem Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg finden Sie unter www.bra.nrw.de/3948632.

Amtliche Bekanntmachung

der 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 14.03.2023

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 die Aufstellung der 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Ein Verfahren zur 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für den in Anlage 1 abgegrenzten Änderungsbereich wird eingeleitet.

Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB“

Der Geltungsbereich der 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 befindet sich im Ortsteil Schapdetten an der Straße Diekhoff. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— · — · Geltungsbereich der 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“

Ziel des Verfahrens ist es, eine bauliche Nutzung des betreffenden Grundstückes zu Wohnzwecken zu ermöglichen.

Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung:

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **27.04.2023 bis einschließlich 15.05.2023**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. In dieser Zeit besteht auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-311 gestellt werden.

Zusätzlich sind die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist unter <https://www.nottuln.de/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren> einsehbar.

Bekanntmachungsanordnung

Der obenstehende Beschluss zur 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 04.04.2023



Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Beisenbusch II“ ist es, das vorhandene Gewerbegebiet „Beisenbusch“ im Rahmen der geplanten Ansiedlung des benachbarten Logistikzentrallagers um ca. 1,6 ha zu erweitern.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung und ihrer zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter Bauleitplanung (kreis-coesfeld.de) zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

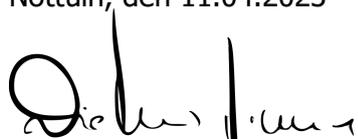
4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Bebauungsplans mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, den 11.04.2023



Dr. Dietmar Thönes
Bürgermeister

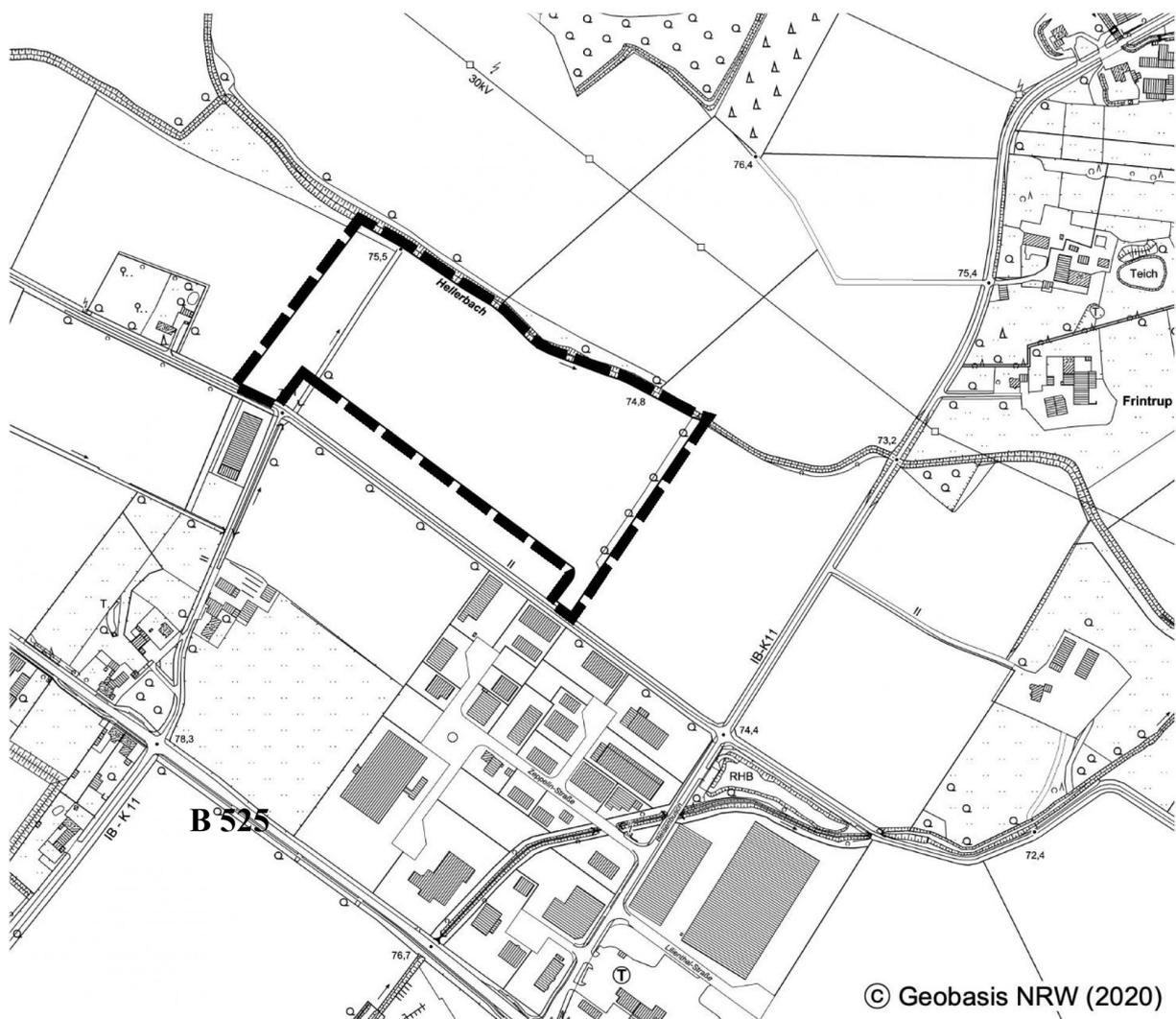
Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 163 „VEP Logistikzentrallager Agravis“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 163 „VEP Logistikzentrallager Agravis“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 163 befindet sich nördlich des Gewerbe- und Industriegebietes „Beisenbusch“ zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen an der BAB 43. Es umfasst in der Flur 58, Gemarkung Nottuln, Teile der Flurstücke 14, 16, 18, 72 und 73.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

■ ■ ■ Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 163 „VEP Logistikzentallager Agravis“

Anlass und Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die gewerbliche Entwicklung einer ca. 8 ha großen Fläche. Auf dieser Fläche soll ein Logistikzentallager entstehen. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan i.S.v. § 12 BauGB wurde aufgestellt.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung und ihrer zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter Bauleitplanung (kreis-coesfeld.de) zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

5. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

6. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

7. § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

8. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Bebauungsplans mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, den 11.04.2023



Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

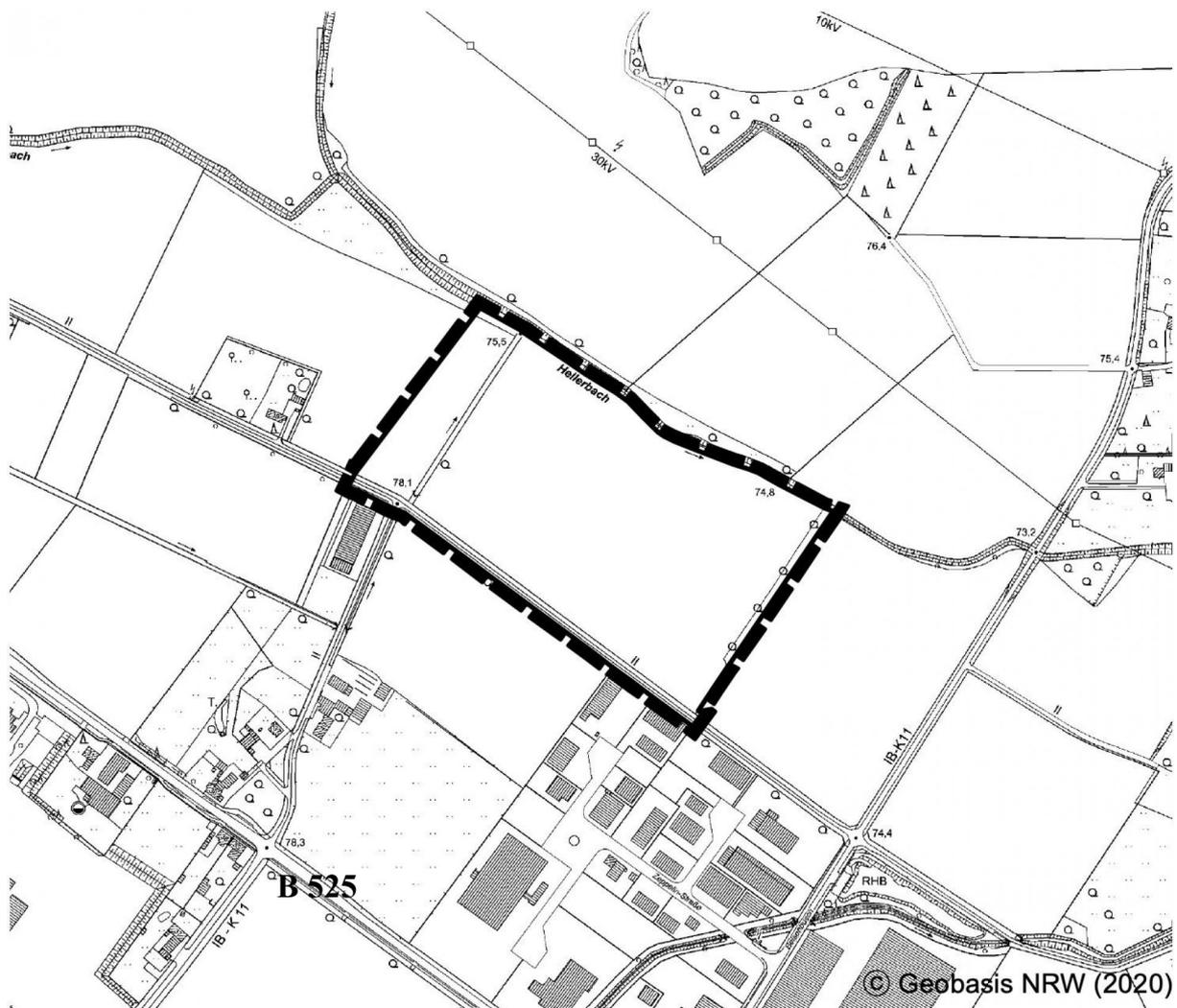
Amtliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Feststellungsbeschluss für die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gefasst.

Der Geltungsbereich der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes „Beisenbusch II“ befindet sich nördlich des Gewerbe- und Industriegebietes „Beisenbusch“ zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen an der BAB 43. Es umfasst in der Flur 58, Gemarkung Nottuln, Teile der Flurstücke 14, 72 und 73.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— · — · Geltungsbereich der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ auszuweisen.

Die Bezirksregierung Münster hat als höhere Verwaltungsbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Nottuln am 13.12.2022 beschlossene 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 29.03.2023

Bezirksregierung Münster, Az.: 35.02.01.300-008/2023.0002

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigelegt.

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7, 48301 Nottuln, FB 3 Planen, Bauen, Umwelt

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen und die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

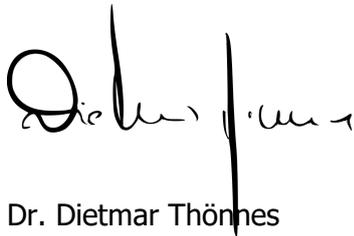
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Flächennutzungsplanänderung mit dem Beschluss des Rates vom 13.12.2022 sowie dem durch die Bezirksregierung genehmigten Plan übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Der vom Rat gefasste Feststellungsbeschluss und seine Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nottuln, den 11.04.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dietmar Thönnies', written over a vertical line that serves as a separator between the signature and the printed name below.

Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

**Jagdgenossenschaft
Nottuln IX Appelhülsen**

Nottuln, 12. April 2023

Einladung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Nottuln IX Appelhülsen ein.

Die Versammlung findet statt am

Donnerstag, den 11. Mai 2023 um 20:00 Uhr

in der Gaststätte Landhotel Sendes, Kley 43, 48308 Senden.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung vom 14.05.2019
3. Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Jahresrechnungen 2019 – 2022, sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
4. Wahl des Jagdvorstandes
5. Wahl des Geschäftsführers
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
7. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2023 – 2026
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung des Jagdbezirkes ab 01.04.2024
 - a) Art der Jagdnutzung
 - b) Art der Verpachtung
 - c) Erteilung des Zuschlags zur Jagdverpachtung
9. Verschiedenes

Der Jagdvorsteher
Dieter Geßmann

Jagdgenossenschaft
Nottuln V Stevern

Nottuln, 12. April 2023

Einladung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Nottuln V Stevern ein.

Die Versammlung findet statt am

Montag, den 19. Juni 2023 um 20:00 Uhr

in der Gaststätte Arning, Stevern 80, 48301 Nottuln.

Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 26.08.2019
3. Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Jahresrechnungen 2019 – 2022,
sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und der
Geschäftsführung
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre
2023 – 2026
5. Wahl des Jagdvorstandes
6. Wahl des Geschäftsführers
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
8. Verschiedenes

Werner Brinkmann
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft
Nottuln VIII Heller

Nottuln, 12.04.2023

Einladung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Nottuln VIII Heller ein.

Die Versammlung findet statt am

Mittwoch, den 24. Mai 2023 um 20:00 Uhr

im Landhotel Sendes, Im Kley 43, 48308 Senden.

Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Jahresrechnungen 2019 – 2022,
sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und der
Geschäftsführung
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre
2023 – 2026
5. Wahl des Jagdvorstandes
6. Wahl des Geschäftsführers
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung des Jagdbezirkes ab 01.04.2024
 - a) Art der Jagdnutzung
 - b) Art der Verpachtung (Verfahren, Bedingungen pp.)
 - c) Erteilung des Zuschlags zur Jagdverpachtung
9. Verschiedenes

Der Jagdvorsteher

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 05.04.2023

Im Monat März **2023** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

2 Damenräder
1 Kinder Scooter
1 Schlüssel
1 Katze
1 Smartphone
In-Ear-Kopfhörer

Im Auftrag



(Kockmann)

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Appelhülsen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks in der Gemarkung Appelhülsen, Flur 1, Flurstück 771.

Das Flurstück Gemarkung Appelhülsen, Flur 16, Flurstück 81 mit der Lagebezeichnung „Sch. Frenkings Hof, Kuhkamp“ ist als angrenzendes Flurstück betroffen.

Es war ein gemeinsamer Grenzpunkte der Flurstücke

- Gemarkung Appelhülsen, Flur 1, Flurstück 771
- Gemarkung Appelhülsen, Flur 1, Flurstück 1351
- Gemarkung Appelhülsen, Flur 16, Flurstück 81

neu abzumarken.

Die Eigentümer*innen des Flurstücks 81 sind „Die Anlieger“. Weil die Eigentümer*innen des Flurstücks 81 nur mit hohem Aufwand ermittelt werden können, wird durch eine Offenlegung des Ergebnis der Abmarkungen bekanntgegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 20.03.2023 zur Geschäftsbuchnummer 22-V-215.5 in der Zeit vom

24.04.2023 bis zum 24.05.2023

in der **Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Wolfgang Schmitz Hermannstraße 53; 33602 Bielefeld** während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten liegt die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereit. Den betroffenen Eigentümern*innen und Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0521 560770 erfolgen.

Das Infektionsschutzgesetz ist zu beachten.

Gegen diese Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim **Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, EMail: poststelle@vg-muenster.nrw.de** schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (**poststelle@vg-muenster.nrw.de**) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich unter

www.vb-schmitz.de/Oeffentliche-Bekanntmachungen

einsehbar.

Bielefeld, 04.04.2023

gez. Dipl.-Ing. Wolfgang Schmitz, ÖbVI